



## Schuldner- und Insolvenzberatung

Genauere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Beratungsstelle im Regionalverband:

**Regionalverband Saarbrücken**  
Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

### > Schuldnerberatung

Dudweiler, Friedrichthal, Quierschied  
Fon 0681 506-5062  
Kleinblittersdorf, Riegelsberg, Sulzbach  
Fon 0681 506-5064  
Heusweiler  
Fon 0681 506-5067

### > Insolvenzberatung

Dudweiler, Friedrichthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf,  
Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach  
Fon 0681 506-5066  
Fon 0681 506-5063

### Weitere Beratungsstellen

**Verbraucherzentrale des Saarlandes**  
Ursulinenstr. 63, 66111 Saarbrücken  
Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken,  
außer Burbach und Dudweiler  
Fon 0681 54019

**Caritasverband Saarbrücken und Umgebung e.V.**  
Johannisstr. 2, 66111 Saarbrücken  
Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken,  
außer Burbach und Dudweiler  
Fon 0681 309060



## Schuldner- und Insolvenzberatung

**Caritasverband Saarbrücken und Umgebung e.V.**  
Bergstr. 6, 66115 Saarbrücken-Burbach  
Fon 0681 7619527

**Diakonisches Werk an der Saar**  
Gatterstr. 13, 66333 Völklingen  
Völklingen, Großrosseln, Püttlingen  
Fon 06898 914760

**Interessante Internetseiten**  
[www.schuldnerberatung-saar.de](http://www.schuldnerberatung-saar.de)  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

### Kontakt

Regionalverband Saarbrücken  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
Europaallee 11  
66113 Saarbrücken  
Fon 0681 506-4948 und -4949  
Fax 0681 506-5098  
[www.regionalverband.de/soziales/schuldnerberatung](http://www.regionalverband.de/soziales/schuldnerberatung)

### Öffnungszeiten

Mo und Mi	8.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 15.00 Uhr
Di	7.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 15.00 Uhr
Do	13.30 bis 17.30 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie auch die Sprechzeiten der Teams.  
Termine mit unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern können Sie gerne zusätzlich vereinbaren.



## Schulden – Was kann ich tun?



### Was passiert, wenn Sie Ihre Schulden nicht mehr bezahlen können?

Normalerweise kann man monatlich nur so viel Geld ausgeben, wie man an Einnahmen zur Verfügung hat. Wenn man mehr Geld ausgibt als vorhanden ist, gerät man schnell in eine finanzielle Schieflage.



### Was können Sie tun?

Wichtig ist, schnellstmöglich zu reagieren, wenn Sie feststellen, dass Sie Ihre Schulden nicht mehr bedienen können.

**Sie könnten selbst tätig werden, es wäre aber besser, professionelle Hilfe bei einer der kostenlosen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.**

Wenden Sie sich an eine kostenlose Beratungsstelle. Die Beratungsstelle

- sucht in der Regel den Kontakt mit den Gläubigern,
- stellt Ihre Verschuldenshöhe fest,
- versucht mit den Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich auszuhandeln.

Kann ein Vergleich nicht mehr getroffen werden, erhalten Sie auch Hilfe bei der Insolvenzantragstellung.

Um nicht erneut in solch eine Situation zu geraten, bietet Ihnen die Beratungsstelle an,

- Ihre Einnahme- und Ausgabesituation zu überprüfen,
- zusammen mit Ihnen einen Haushaltsplan aufzustellen,
- mit Ihnen gemeinsam zu prüfen, wie die Einnahmeseite verbessert werden kann (eventuell Beanspruchung staatlicher Leistungen) und ob auf der Ausgabenseite Einsparungen möglich sind.

**Tipp:** Behalten Sie immer den Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. Das geht am besten mit der Führung eines Haushaltsbuchs, in das alle Einnahmen und Ausgaben notiert werden.

Nur wenn Sie diesen Überblick haben, können Sie beurteilen, ob und gegebenenfalls welche weitere finanzielle Belastung noch möglich ist, ohne in Zahlungsschwierigkeiten zu kommen. Rechnen Sie dabei auch mit unvorhergesehenen Ereignissen.

## ICH KANN MEINE SCHULDEN NICHT MEHR BEZAHLEN. UND JETZT?

### 1. SCHRITT

Der Gläubiger verschickt eine **Mahnung**.

Dieser Vorgang verursacht Kosten, die der Schuldner zu tragen hat.

Reagiert man auf eine Mahnung nicht, wird sich im

### 2. SCHRITT

ein **Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei** melden.

Damit steigen die Kosten, die der Schuldner zu tragen hat erneut.

Erfolgt auch hierauf keine Reaktion des Schuldners, wird im

### 3. SCHRITT

ein **Mahnbescheid** erwirkt, und zwar ohne Prüfung des Gerichts, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich rechtlich besteht.

Legt man hiergegen keinen Widerspruch ein, wird ein Vollstreckungsbescheid erlassen.

**Ein Widerspruch macht aber nur Sinn, wenn der geltend gemachte Anspruch tatsächlich nicht oder nicht in der Form und Höhe berechtigt ist.**

Diese Vorgänge erhöhen wieder die vom Schuldner zu tragenden Kosten.

### 4. SCHRITT

Der **Vollstreckungsbescheid** wird erlassen. Ein solcher wird förmlich durch die Post oder den Gerichtsvollzieher zugestellt.

**Auch gegen diesen kann Widerspruch erhoben werden, wie beim Mahnbescheid beschrieben.**

Erfolgt dies nicht, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig. Dieser behält 30 Jahre seine Gültigkeit. Erfolgen zwischendurch Vollstreckungsmaßnahmen, dann verlängert sich die Gültigkeitsdauer erneut.

### 5. SCHRITT

Das ist die **Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**.

Dazu zählen Sachpfändungen, Lohn- und Kontopfändungen, sowie die Vermögensauskunft (früher die eidesstattliche Versicherung).

Das führt dazu, dass die Bank oder/und der Arbeitgeber angeschrieben werden können.

Steht der Gerichtsvollzieher vor der Tür, könnten auch die Nachbarn von Ihrer finanziellen Lage etwas mitbekommen.